



Allgemeine Veranstaltungsbedingungen des Vereinsring Obertshausen e.V.

1. Allgemeines :

Die Veranstaltungsbedingungen gelten ausschließlich für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Vereinsring Obertshausen (VRO), als Ausrichter und dem Standplatzbetreiber. Der VRO, als Veranstalter, betreut alleine die organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Veranstaltung.

Der Standplatzbetreiber erklärt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten, zu dem Zweck der vereinsinternen Verarbeitung, gespeichert und verwendet werden können.

2. Bewerberzulassung :

Über die Zulassung von Standplatzbesitzern entscheidet der VRO, unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche, sowie der Eignung eines Bewerbers. Eine erteilte Zulassung kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn sich die gegebenen Voraussetzungen geändert haben. Außerdem ist der Veranstalter berechtigt, Anmeldungen, ohne Nennung eines Grundes, abzulehnen.

3. Verkaufsregelung :

Der Verkauf von Produkten muss vorher vom Veranstalter genehmigt werden. Der Verkauf darf nur auf dem eigenen Standplatz, und zu den vorgegebenen Öffnungszeiten erfolgen. Weitere behördliche Genehmigungen, gemäß § 12 der Gaststättengewerbe Verordnung, sind bei Bedarf einzuholen, und den Kontrollorganen unaufgefordert vorzulegen. Der Verkauf von nicht genehmigten Artikeln, auf dem angemieteten Stand, führen zum sofortigen Ausschluss von der Veranstaltung.

4. Standplatzbelegung :

Die Belegung eines Standes ist von der termingerechten Zahlung einer vorher vereinbarten Standgebühr abhängig. Ein Anspruch, auf die Zuweisung eines ganz bestimmten Standplatzes, besteht nicht! Der VRO ist befugt, die Stände zu den Veranstaltungen, nach Größe und Waren-Sortiment, sowie anlaßbezogen einzuteilen und festzulegen. Bauliche Veränderungen und grobe Verunreinigungen, im Bereich des Standes, sind nicht erlaubt. Für eventuelle Schäden oder Mängel ist der Standbetreiber haftbar.

5. Auf- und Abbau :

Die Aufbauzeiten werden vom Veranstalter vorgegeben. Werden diese Zeiten nicht eingehalten, kann der vereinbarte Platz anderweitig vergeben werden. Ein Ersatzanspruch besteht nicht! Der Auf- und Abbau muss gemeinsam erfolgen. Dazu haben alle im VRO vertretenen Vereine Helfer abzustellen. Der VRO erhebt bei den Veranstaltungen, pro Stand eine Kautionsgebühr, (um einen geordneten Auf- und Abbau zu sichern. Nach Beendigung der Veranstaltung, und Abnahme des Standes(ohne Beanstandung) durch den VRO, wird die Kautionsgebühr an den Standplatzbesitzer wieder ausbezahlt. Der Abbau muss in der angegebenen Zeit erfolgen. Sollte dies nicht der Fall sein, so behält sich der Veranstalter vor, den Stand und die Ware auf Kosten des Standplatzbesitzers, abzubauen und einzulagern. Für etwa entstehende Schäden übernimmt der VRO keine Haftung.

6. Verhalten auf der Veranstaltungsfläche :

Das Verhalten auf dem Veranstaltungsplatz, sowie der Zustand des Standes, und des erforderlichen Bau- und Deko- Materials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden. Beim Auf- und Abbau ist dem Ordnungspersonal unbedingt Folge zu leisten. Zu- und Anlieferverkehr kann nur außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen. Das Befahren des Veranstaltungsareals ist während der laufenden Veranstaltung nicht gestattet ! Feuerwehr-, Flucht- und Rettungs- Wege, sowie Hydranten, sind unbedingt freizuhalten ! Der Standmieter verpflichtet sich, den Standplatz (im Umkreis von 2 Metern) um seinen Stand, sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen, und den verbleibenden Restmüll selbst in die bereitstehenden Container zu entsorgen. Kosten für eine eventuell notwendige Nachreinigung zahlt der Standmieter!

7. Höhere Gewalt und Haftung :

Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der VRO nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete. Auf weitergehende Ansprüche, wie Gewinnausfall oder Umsatzminderung, verzichtet der Standmieter. Wenn der VRO, wegen höherer Gewalt, oder auf behördliche Anordnung, die Veranstaltung abbrechen oder verkürzen muss, hat der Standmieter keinen Anspruch auf Erstattung der Standmiete. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- oder Körper- Schäden auch an Dritten, oder infolge von Gewalt, durch Diebstahl oder sonstige Gesetzesverstöße, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

8. Zahlungs- und Teilnahme- Bedingungen :

Mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular des VRO erkennt der Standmieter die vorgenannten Vertragsbedingungen an, und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die unterzeichnete Anmeldung ist für den Standmieter verbindlich. Sie kann nur durch die schriftliche Absage des VOR aufgehoben werden.

Obertshausen, den 26.05.2010
Vereinsring Obertshausen e.V.
Der Vorstand